

Landesprogramm Arbeit

Informationsblatt zu den direkten förderfähigen Personalkosten

vom 08.07.2021

1. Allgemeines

Im Rahmen von Zuwendungen aus dem Landesprogramm Arbeit sind die direkten Personalkosten nur bis zu einer maximalen Entgeltgruppe nach TV-L und analog zu TVöD förderfähig. Die entsprechenden maximalen Entgeltgruppen sind in den jeweiligen ergänzenden Förderkriterien der Aktionen festgelegt.

Bei einer freiwilligen Anwendung von TV-L oder TVöD bilden für Personalkosten die Durchschnittssätze, die sich aus der Personalkostentabelle des Finanzministeriums ergeben, die maximal zuwendungsfähigen Personalkosten (siehe Seite 6).

Höhere Vergütungen als nach den für den öffentlichen Dienst geltenden Tarifverträgen (TV-L oder TVöD) sowie sonstige über- und außertarifliche Leistungen dürfen nicht gefördert werden. Werden die Gesamtausgaben der Zuwendungsempfängerin oder des Zuwendungsempfängers überwiegend aus Zuwendungen der öffentlichen Hand bestritten, dürfen gemäß Ziffer 1.3 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) die Beschäftigten nicht bessergestellt sein als vergleichbare Landesbedienstete (Besserstellungsverbot).

Unter Gesamtausgaben der Zuwendungsempfängerin oder des Zuwendungsempfängers werden alle Ausgaben der Zuwendungsempfängerin oder des Zuwendungsempfängers ohne Rücksicht auf ihre Herkunft verstanden. Diese müssen zu mehr als der Hälfte aus Zuwendungen finanziert werden.

Folgende öffentliche Mittel gelten nicht als Zuwendung:

- Mittel, auf die die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger einen Rechtsanspruch hat;
- Mittel, die aufgrund von privatrechtlichen Verträgen geleistet werden; z. B. Finanzierungen aus Entgelten auf Basis von privatrechtlichen Leistungsverträgen mit der Bundesagentur für Arbeit für die Durchführung von Arbeitsmarktdienstleistungen.

Eine über die finanzielle Besserstellung hinausgehende inhaltliche Prüfung des Besserstellungsverbot findet nicht statt.

2. Angemessenheit der Personalausgaben

Neben dem zu beachtenden Höchstbetrag sollen die Personalausgaben angemessen sein. Entscheidend für die Angemessenheit ist der Bezug der Entgeltgruppe auf die vorgesehene Tätigkeit bzw. Funktion. Um sich hier einem Standard annähern zu können, der zu einer leistungsgerechten Bezahlung und zur Vermeidung von Lohn-dumping beiträgt, werden die in den einschlägigen Tarifverträgen dargelegten Zuordnungen zwischen Tätigkeit und Entgelt auf die Tätigkeiten und Funktionen angewendet, die im Landesprogramm Arbeit typischerweise einschlägig sind. Diese Typisierung bezieht sich auf häufig vorkommende, konkrete Tätigkeiten und ordnet diese unterschiedlichen Entgeltgruppen zu. Es ist keine abschließende Aufzählung und dient daher lediglich als Orientierungsrahmen für die Angemessenheit.

3. Zuwendungsfähige Bestandteile der Personalkosten

Es sind nur Kosten von Projektmitarbeitenden zuwendungsfähig, die mit der direkten Umsetzung des Vorhabens betraut sind.

Die Projektmitarbeitenden müssen in einem sozialversicherungspflichtigen Arbeitsverhältnis zum Projektträger bzw. Kooperationspartner stehen oder über Personalge-stellung bzw. –zuweisung dem Projekt zur Verfügung stehen.

Im Arbeitsvertrag bzw. in einer Zusatzvereinbarung muss der Einsatz im Vorhaben bzgl. Dauer und Umfang geregelt sein. Für Projektmitarbeiterinnen und Projektmitarbeiter, die mit festem Anteil ihrer Arbeitszeit im Projekt tätig sind, werden die Personalkosten als fester Prozentsatz der Bruttopersonalkosten berechnet.

Der Prozentsatz entspricht der für das Vorhaben aufgewendeten Arbeitszeit pro Monat. Dieser Prozentsatz wird im Arbeitsvertrag bzw. in einer Zusatzvereinbarung geregelt oder kann anhand dessen ermittelt werden.

Zuwendungsfähige Kosten sind das Bruttogehalt der Projektmitarbeiterin oder des Projektmitarbeiters (gem. Gehaltsabrechnung / Lohnjournal) sowie hierauf zu zahlende Abgaben und Umlagen der Arbeitgeberin oder des Arbeitgebers ohne Berufsgenossenschaft. Ebenso zuwendungsfähig sind indirekte Personalkosten, die nur einen mittelbaren Bezug zum Projekt haben, im Rahmen der Restkostenpauschale. Die Bezugsgröße der indirekten Personalkosten ergibt sich aus den zuwendungsfähigen Personalkosten der Projektmitarbeitenden und beinhaltet u.a. Kosten für die Projektabrechnung, Kosten der Geschäftsführung, Kosten des Verwaltungspersonals (z.B. Finanzwesen, Personalwesen und Controlling), Kosten des Servicepersonals (z.B. Reinigungskräfte).

Es sind nur Entgeltbestandteile, die als Mittelfluss direkt aufgewendet werden, förderfähig. Daher sind in der aktiven Phase der Altersteilzeit die tatsächlich an das Projektpersonal gezahlten Gehälter zuwendungsfähig. Nicht förderfähig sind sämtliche Rückstellungen der Arbeitgeberin oder des Arbeitgebers während der „aktiven Phase“ für die später folgende „passive Phase“ der Altersteilzeit sowie alle daraus resultierenden Ausgaben.

Einmal- und Sonderzahlungen an Projektmitarbeiterinnen und Projektmitarbeiter werden entsprechend der im Projekt geleisteten Arbeitszeit komplett berücksichtigt, wenn sie während des Bewilligungszeitraums gezahlt werden und die Projektmitarbeiterinnen und Projektmitarbeiter zum Zeitpunkt der Zahlung im Vorhaben tätig sind. Bei Vorhaben, für die eine einmalige oder mehrfache Verlängerung oder Anschlussbewilligung mit gleichbleibendem Zweck stattfindet, können Einmal- oder Sonderzahlungen im folgenden Bewilligungszeitraum anerkannt werden, wenn die Zahlung sich inhaltlich auf den vorherigen Bewilligungszeitraum bezieht. Lohnfortzahlungen der Zuwendungsempfängerin oder des Zuwendungsempfängers im Falle von Krankheit und Mutterschutz sind ebenfalls zuwendungsfähig.

4. Zuordnung von typischen Tätigkeiten und Funktionen zu Entgeltgruppen im Landesprogramm Arbeit

Nr.	Tätigkeit und Funktion	Qualifikation	EG nach TV-L	Gruppe
1	Projektleitung	Wissenschaftliche Hochschulbildung (Diplom oder Master)	12 – 13*	Projektleitung
2	Wissenschaftliche Mitarbeit		12 – 13*	
3	Beratungstätigkeit erweitert	Fachhochschulstudium oder Bachelor und entsprechende Tätigkeiten	12	Projektmitarbeitende
4	Beratungstätigkeit Basis		11	
5	Integrationsbegleitung / Coaching erweitert		11	
6	Sozialpädagogische Betreuung erweitert		11	
7	Integrationsbegleitung / Coaching Basis		9b	
8	Sozialpädagogische Betreuung Basis		9b	
9	Anleitende mit AEVO		8	
10	Anleitende ohne AEVO		6	
11	Teilnehmenden- Management (Assistenz)	abgeschlossene Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf und entsprechende Tätigkeiten	6	Projektassistenten

* Die EG 13 TV-L setzt als Qualifikation eine wissenschaftliche Hochschulbildung (Diplom oder Master) voraus.

Die oben aufgeführten Qualifikationen und ihre Zuordnung zu Entgeltgruppen entsprechen den Regelungen des TV-L. Bei Zuwendungsempfängerinnen bzw. Zuwendungsempfängern, die den TV-L verbindlich anwenden, ist diese Zuordnung bindend. Wird der TV-L nicht angewendet, stellt der **Deutsche Qualifikationsrahmen (DQR)** eine unverbindliche Orientierungshilfe bei der Bewertung von Abschlüssen und ihrer Zuordnung zur geforderten Qualifikation nach TV-L dar. Der DQR selbst enthält keine besoldungs- oder tarifrechtlich relevanten Vorgaben.

Erläuterung	
zu Nr. 1)	Diese Tätigkeit/Funktion beinhaltet z. B. die Koordination der Maßnahme, die Budgetverantwortung/-überwachung, Projektsteuerung und operative Umsetzung, Sicherung und Einhaltung des Projektansatzes, Überwachen der Einhaltung von Kommunikations-, Informations- und Dokumentationspflichten gem. Zuwendungsbescheiden und damit verbundenen rechtlichen Grundlagen.
zu Nr. 2)	Wissenschaftliche Mitarbeit im Projekt, gleichwertig der Projektleitung.
zu Nr. 3)	Diese Tätigkeit/Funktion beinhaltet z. B. das eigenverantwortliche Erarbeiten von individuellen passgenauen Problemlösungen oder Konzepten, die über Standardlösungen oder -instrumente hinausgehen. Dies gilt auch für vergleichbare Tätigkeiten, die mit einer besonderen Verantwortung verbunden sind.
zu Nr. 4) zu Nr. 5) zu Nr. 6)	Diese Tätigkeit/Funktion beinhaltet z. B. das Erarbeiten und Vermitteln von individuellen Problemlösungen oder Konzepten. Dies gilt auch für vergleichbare Tätigkeiten.
zu Nr. 7) zu Nr. 8)	Diese Tätigkeit/Funktion beinhaltet z. B. das eigenständige und adressatengerechte Vermitteln/Übermitteln von vorgegebenen Lehrinhalten oder Wissen. Dies gilt auch für vergleichbare Tätigkeiten.
zu Nr. 9) zu Nr. 10)	Diese Tätigkeit/Funktion beinhaltet z. B. die selbstständige Dokumentation von Einzelinterventionen, das Ausarbeiten von Integrationskonzepten, die Akquisition von Praktikumsbetrieben.
zu Nr. 11)	Diese Tätigkeit/Funktion beinhaltet z. B. Datenerhebungen und Dokumentationen für unterschiedlichste Themen im Projektablauf, administrative Unterstützung der Projektleitung und erfordert vielseitige Fachkenntnisse

5. Personalkostentabelle für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer - gültig ab 01. Januar 2020

Entgeltgruppe	Jahreswert in Euro
E 2	42.955,82
E 3	44.737,12
E 4	46.925,93
E 5	53.743,71
E 6	53.158,21
E 7	55.083,41
E 8	57.443,69
E 9	62.600,76
E 10	67.936,97
E 11	75.574,97
E 12	81.816,45
E 13	78.071,79

Hinweis: Die Werte basieren auf den durchschnittlichen persönlichen Bezügen / Entgelten des Jahres 2018 zzgl. der Tarifsteigerung des Jahres 2019 i.H.v. linear 3,01 % und der Tarifsteigerung des Jahres 2020 i.H.v. linear 3,12 %.

Im Rahmen der Erstellung der Personalkostentabelle 2021 erfolgt eine Anpassung der berücksichtigten Anteile der Urlaubs- und Krankheitstage, der Dienstbefreiung, der Bildungsfreistellung sowie der Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen an den Arbeitsstunden.

Quelle: Finanzministerium des Landes Schleswig-Holstein
Personalkostentabelle für die Landesverwaltung Schleswig-Holstein 2020

6. Ansprechpartner/-in

Investitionsbank Schleswig-Holstein
Fleethörn 29 - 31
24103 Kiel
Tel.: 0431 9905 -2222